

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1889.

A. XV. Ministerial-Verordnung

vom 22. Oktober 1889,

die Bestimmung der zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe
berufenen Amtsrichter betreffend.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. Januar 1887, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1886 über die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittlung der Erbschaftsabgabe (Ges.-Samml. S. 19), bestimmen wir hiermit, daß fortan bei allen Amtsgerichten ein für alle Mal derjenige Amtsrichter zur Bearbeitung der auf die Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte berufen ist, welchem nach der Geschäftsvertheilung die Bearbeitung der Nachlasssachen in dem betreffenden Geschäftsjahre obliegt. In die Bearbeitung der Nachlasssachen innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks nach örtlich abgegrenzten Bezirken mehreren Amtsrichtern übertragen, so hat ein jeder derselben die auf die Erbschaftsabgabe bezüglichen Geschäfte für seinen Bezirk zu erledigen.

Rudolstadt, den 22. Oktober 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.
